

Anwaltliche Hinweise zur Beratungshilfe

Hiermit beauftrage ich die

**Rechtsanwälte
Schulte & Trapp GbR
vertreten durch die Gesellschafter Rechtsanwalt und Notar a.D. Edgar Schulte und
Rechtsanwalt und Notar Thomas Trapp
Bamenohler Straße 284
57413 Finnentrop**

im Rahmen der Beratungshilfe für mich tätig zu werden.

Ich bin vorab auf folgende Besonderheiten ausdrücklich hingewiesen worden:

1. Für den Fall, dass Beratungshilfe nachträglich nach bereits erfolgter Beratung durch die Rechtsanwälte Schulte & Trapp GbR beantragt werden soll, bin ich darauf hingewiesen worden, dass ich, falls die Beratungshilfe durch das Amtsgericht abgelehnt wird, sich die Vergütung der Rechtsanwälte nach den allgemeinen Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz richtet und ich diese selbst zu tragen habe.
2. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Gebühren der Rechtsanwälte auch im außergerichtlichen Bereich auf der Grundlage von Gegenstandswerten abgerechnet werden. Dieser Hinweis erfolgte gem. § 49 b V BRAO. Dies gilt nur dann, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich Rahmengebühren vorschreibt.
3. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass der Antrag auf nachträgliche Bewilligung von Beratungshilfe innerhalb von vier Wochen ab Beginn der Beratung und zwar von mir oder nach Absprache mit den beauftragten Rechtsanwälten von diesen vollständig ausgefüllt und mit den dort vorgesehenen Belegen versehen, dem Gericht vorgelegt werden muss.
4. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Beratungshilfe von Amts wegen binnen eines Jahres wieder entzogen werden kann, wenn sich später herausstellt, dass die Bewilligungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorgelegen haben. Auch in diesem Fall bin ich darüber belehrt worden, dass ich die Kosten der

Inanspruchnahme der beauftragten Rechtsanwälte nach dem oben Ausgeführten übernehmen muss.

5. Ich bin ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Rechtsanwälte das Recht haben, einen Antrag auf Aufhebung der Beratungshilfe zu stellen, wenn ich infolge der Beratung durch sie etwas erlangt habe. Auch in diesem Fall orientiert sich die Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Es wird im außergerichtlichen Bereich nach Gegenstands-/Streitwerten abgerechnet, sofern das Gesetz keine anderen Gebühren vorsieht.

Die vorgenannten Ausführungen habe ich zur Kenntnis genommen bzw. gelesen und eine Durchschrift ausgehändigt erhalten.

Finntrop, den _____

(Unterschrift)

An das

Amtsgericht

Postleitzahl, Ort

.....
Geschäftsnummer des Amtsgerichts

.....
Eingangsstempel des Amtsgerichts

Dieses Feld ist nicht vom Antragsteller auszufüllen.

Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe

Antragsteller (Name, Vorname, ggf. Geburtsname)	Bildungsabschluss, Beruf, Erwerbstätigkeit	Geburtsdatum	Familienstand
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)		Tagsüber telefonisch erreichbar unter Nummer	

A Ich beantrage Beratungshilfe in folgender Angelegenheit (bitte Stichworte nennen):

B

In der vorliegenden Angelegenheit tritt keine Rechtsschutzversicherung ein.

In dieser Angelegenheit besteht für mich keine andere Möglichkeit, kostenlose Beratung und Vertretung in Anspruch nehmen.

In dieser Angelegenheit ist mir bisher Beratungshilfe weder bewilligt noch versagt worden.

In dieser Angelegenheit wird oder wurde von mir bisher kein gerichtliches Verfahren geführt.

Wichtig: Wenn Sie nicht alle diese Kästchen ankreuzen können, kann Beratungshilfe nicht bewilligt werden. Eine Beantwortung der weiteren Fragen ist dann nicht erforderlich.

Wenn Sie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch („Sozialhilfe“) beziehen und den letzten Bescheid einschließlich des Berechnungsbogens des Sozialamtes beifügen, müssen Sie keine Angaben zu den Feldern C bis G machen, es sei denn, das Gericht ordnet dies ganz oder teilweise an.

C Ich habe monatliche Einkünfte in Höhe von bruttoEUR, netto EUR.

Mein Ehegatte/meine Ehegattin bzw. mein eingetragener Lebenspartner/meine eingetragene Lebenspartnerin hat monatliche Einkünfte von nettoEUR.

D Meine Wohnung hat eine Größe von qm. Die Wohnkosten betragen monatlich insgesamtEUR.

Ich bewohne diese Wohnung allein / mit weiteren Person(en).

E	Welchen Angehörigen gewähren Sie Unterhalt? Name, Vorname (Anschrift nur, wenn sie von Ihrer Anschrift abweicht)	Geburtsdatum	Familienverhältnis des Angehörigen zu Ihnen (z. B. Ehegatte, Kind)	Wenn Sie den Unterhalt ausschließlich durch Zahlung leisten	Hat dieser Angehörige eigene Einnahmen? (z. B. Ausbildungsvergütung, Unterhaltszahlung vom anderen Elternteil)	
					nein <input type="checkbox"/>	ja, ml. EUR netto
1				Ich zahle ml. EUR	nein <input type="checkbox"/>	ja, ml. EUR netto
2				Ich zahle ml. EUR	nein <input type="checkbox"/>	ja, ml. EUR netto
3				Ich zahle ml. EUR	nein <input type="checkbox"/>	ja, ml. EUR netto
4				Ich zahle ml. EUR	nein <input type="checkbox"/>	ja, ml. EUR netto

F	Sind Vermögenswerte vorhanden?			
	Bitte geben Sie unter „Eigentümer“ an, wem dieser Gegenstand gehört: A = mir allein, B = meinem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner allein bzw. meiner Ehegattin/meiner eingetragenen Lebenspartnerin allein, C = meinem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner bzw. meiner Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin und mir gemeinsam			
	Giro-, Sparkonten und anderes Bankguthaben, Bausparkonten, Wertpapiere <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Eigentümer: <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C	Bezeichnung der Bank, Sparkasse/des sonstigen Kreditinstituts; bei Bausparkonten Auszahlungstermin und Verwendungszweck:	Guthabenhöhe:
	Grundvermögen (zum Beispiel Grundstück, Familienheim, Wohnungseigentum, Erbbaurecht) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Eigentümer: <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C	Bezeichnung nach Lage, Größe, Nutzungsart:	Verkehrswert:
Kraftfahrzeuge <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Eigentümer: <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C	Fahrzeugart, Marke, Typ, Bau-, Anschaffungsjahr, km-Stand:	Verkehrswert:	
Sonstige Vermögenswerte (zum Beispiel Lebensversicherung, Bargeld, Wertgegenstände, Forderungen, Anspruch aus Zugewinnausgleich) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Eigentümer: <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C	Bezeichnung des Gegenstands:	Verkehrswert:	

G	Zahlungsverpflichtungen und sonstige besondere Belastungen							
	(bitte nur ausfüllen, wenn Sie in Feld F Vermögenswerte angegeben haben)							
Haben Sie oder Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin Zahlungsverpflichtungen? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Verbindlichkeit (z. B. „Kredit“)	Gläubiger (z. B. „Sparkasse“)	Verwendungszweck:	Raten laufen bis:	Restschuld EUR:	Ich zahle darauf (EUR mtl.):	Ehegatte/eingetr. Lebenspartner bzw. Ehegattin/ eingetr. Lebenspartnerin zahlt darauf (EUR mtl.):	
Haben Sie oder Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin sonstige besondere Belastungen? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Art der Belastung und Begründung dafür:					Ich zahle dafür (EUR mtl.):	Ehegatte/ eingetr. Lebenspartner bzw. Ehegattin/ eingetr. Lebenspartnerin zahlt (EUR mtl.):	

Ich habe mich unmittelbar an eine Beratungsperson gewandt. Die Beratung und/oder Vertretung hat erstmals amstattgefunden.

Name und Anschrift der Beratungsperson (ggf. Stempel):

.....

Ich versichere, dass mir in derselben Angelegenheit Beratungshilfe weder gewährt noch durch das Gericht versagt worden ist und dass in derselben Angelegenheit kein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder war.

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und wahr sind. Die amtlichen Ausfüllhinweise zu diesem Formular habe ich erhalten.

Mir ist bekannt, dass das Gericht verlangen kann, dass ich meine Angaben glaubhaft mache und insbesondere auch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt fordern kann.

Mir ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben die Aufhebung der Bewilligung von Beratungshilfe und ggf. auch eine Strafverfolgung nach sich ziehen können.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
------------	---

Dieses Feld ist nicht vom Antragsteller auszufüllen.

Belege zu folgenden Angaben haben mir vorgelegen:

- Bewilligungsbescheid für Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
- Einkünfte
- Sonstiges:

Ort, Datum	Unterschrift des Rechtspfleger/der Rechtspflegerin
------------	--

Hinweisblatt zum Antrag auf Beratungshilfe

Allgemeine Hinweise

Wozu Beratungshilfe?

Durch die Beratungshilfe soll es Bürgerinnen und Bürgern mit geringem Einkommen ermöglicht werden, sich beraten und vertreten zu lassen. Die Beratungshilfe wird gewährt für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Dazu gehört z. B. auch ein Streitschlichtungsverfahren vor einer Gütestelle, das in einigen Ländern vor Erhebung einer Klage durchgeführt werden muss (obligatorisches Güteverfahren nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung). Die Beratungshilfe erstreckt sich auf alle Rechtsgebiete. Wer sich dagegen in einem gerichtlichen Verfahren vertreten lassen möchte, kann Prozesskosten- beziehungsweise Verfahrenskostenhilfe bekommen. Weitere Informationen zu Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe erhalten Sie bei den Gerichten und den Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten sowie den sonstigen Beratungspersonen.

Wer erhält Beratungshilfe?

Beratungshilfe erhält, wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die für eine Beratung oder Vertretung erforderlichen Mittel nicht aufbringen kann und keine andere zumutbare Hilfe hat. Die erforderlichen Mittel nicht aufbringen können in der Regel Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch („Sozialhilfe“) beziehen. Aber auch bei anderen Personen mit geringem Einkommen können die Voraussetzungen dafür vorliegen. Nähere Auskünfte erteilen ggf. die Amtsgerichte und die Beratungspersonen. Es darf Ihnen zudem keine andere Möglichkeit zur kostenlosen Beratung und/oder Vertretung in der von Ihnen genannten Angelegenheit zur Verfügung stehen (wie z. B. in der Regel als Mitglied in einer Gewerkschaft, einem Mieterverein oder wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben). Es darf Ihnen in derselben Angelegenheit auch nicht Beratungshilfe bewilligt oder vom Gericht versagt worden sein oder ein gerichtliches Verfahren anhängig sein. Ob es sich um dieselbe Angelegenheit handelt, muss ggf. im Einzelfall beurteilt werden. Des Weiteren darf die beabsichtigte Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig sein. Sie ist dann nicht mutwillig, wenn in einer vergleichbaren Lage eine nicht bedürftige, verständige Person ebenfalls Rechtsrat einholen würde.

Wer gewährt Beratungshilfe?

Die Beratungshilfe erteilen zum einen die Beratungspersonen (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie in Kammern zugelassene Rechtsbeistände, in steuerrechtlichen Angelegenheiten auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer; in Rentenangelegenheiten auch Rentenberater). Sie alle sind – außer in besonderen Ausnahmefällen – zur Beratungshilfe verpflichtet.

Zum anderen kann die Beratungshilfe auch durch das Amtsgericht gewährt werden, soweit Ihrem Anliegen durch eine sofortige Auskunft, durch einen Hinweis auf andere Möglichkeiten der Hilfe oder durch die Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung entsprochen werden kann.

Wie erhält man Beratungshilfe?

Erforderlich ist ein Antrag, der mündlich oder schriftlich gestellt werden kann. Sie können den Antrag bei dem Amtsgericht stellen oder Sie können unmittelbar eine der oben genannten Beratungspersonen Ihrer Wahl mit der Bitte um Beratungshilfe aufsuchen. Die Beratungsperson wird Ihren Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe an das Amtsgericht weiterleiten. In diesen Fällen muss der Antrag binnen 4 Wochen nach Beginn der Beratungstätigkeit beim Amtsgericht eingehen. Für einen schriftlichen Antrag ist das anhängende Formular zu benutzen.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe vor, stellt das Amtsgericht, sofern es nicht selbst die Beratung vornimmt, Ihnen einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe durch eine Beratungsperson Ihrer Wahl aus. Gegen einen Beschluss des Amtsgerichts, durch den Ihr Antrag zurückgewiesen wird, ist der nicht befristete Rechtsbehelf der Erinnerung statthaft.

Da die Mittel für Beratungshilfe von der Allgemeinheit durch Steuern aufgebracht werden, muss das Gericht prüfen, ob Sie Anspruch darauf haben. Das Formular soll diese Prüfung erleichtern. Haben Sie daher bitte

Verständnis dafür, dass Sie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen müssen und dass das Gericht die Bewilligung von Beratungshilfe binnen eines Jahres ggf. wieder aufheben kann, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorgelegen haben.

Was kostet mich die Beratungshilfe?

Wird die Beratungshilfe nicht bereits durch das Amtsgericht selbst, sondern durch eine Beratungsperson gewährt, so haben Sie an die Beratungsperson 15 Euro zu bezahlen. Die Beratungsperson kann auf diese Gebühr auch verzichten. Alle übrigen Kosten der Beratungshilfe trägt die Landeskasse.

Weitergehende Gebühren können auf Sie zukommen, wenn das Amtsgericht die Bewilligung wieder aufhebt oder wenn Sie die Beratung bereits vor der Bewilligung durch das Amtsgericht in Anspruch nehmen und das Amtsgericht die Bewilligung später ablehnt. Die Beratungsperson kann von Ihnen dann die gesetzlichen oder die mit Ihnen vereinbarten Gebühren verlangen, wenn sie Sie zuvor auf diese Möglichkeit hingewiesen hat. Eine Gebührenvereinbarung darf die Beratungsperson aber nur unter bestimmten Voraussetzungen mit Ihnen schließen. Zu den Einzelheiten wenden Sie sich bitte an die Beratungsperson. Bei einer Aufhebung der Bewilligung von Beratungshilfe - die vor allem aufgrund von unrichtigen Angaben oder deswegen erfolgen kann, weil Sie aus der Beratung oder Vertretung etwas erlangt haben und demzufolge keinen Anspruch auf Beratungshilfe mehr hätten, - kann die Staatskasse von Ihnen die Rückerstattung der für die Beratungshilfe aufgewendeten Kosten verlangen oder die Beratungsperson kann unter Umständen Ihnen gegenüber Gebühren geltend machen. Auf letztere Möglichkeit müssen Sie von der Beratungsperson bei der Mandatsübernahme hingewiesen werden.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Lesen Sie bitte das Antragformular sorgfältig durch und füllen Sie es gewissenhaft aus. Sie finden auf der nächsten Seite Hinweise, die Ihnen die Beantwortung der Fragen erleichtern sollen. Wenn Sie beim Ausfüllen Schwierigkeiten haben, wird Ihnen das Amtsgericht oder Ihre Beratungsperson behilflich sein.

Sollte der Raum im Antragsformular nicht ausreichen, können Sie Angaben auf einem gesonderten Blatt machen. Bitte weisen Sie in dem betreffenden Feld auf das beigefügte Blatt hin.

Wichtig:

Bitte fügen Sie die notwendigen Belege (insbesondere über Ihr Einkommen, Ihr Vermögen und Ihre Lasten) in Kopie bei. Das erübrigt Rückfragen, die das Verfahren verzögern. Wenn Sie unvollständige oder unrichtige Angaben machen, kann dies dazu führen, dass schon bewilligte Beratungshilfe wieder aufgehoben wird und Sie die angefallenen Kosten nachzahlen müssen. Wenn Sie bewusst unrichtige oder unvollständige Angaben machen, kann dies auch als Straftat verfolgt werden.

Ausfüllhinweise

A Geben Sie bitte an, worüber Sie beraten werden wollen. Stellen Sie dazu kurz den Sachverhalt dar und geben Sie gegebenenfalls Name und Anschrift Ihres Gegners an.

B Zur Frage nach der Rechtsschutzversicherung: Sollten Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, prüfen Sie bitte zuerst, ob Ihre Versicherung die Kosten übernehmen muss. Fragen Sie im Zweifelsfall hierzu bei Ihrer Versicherung nach. Beratungshilfe kann nur bewilligt werden, wenn dies vorab geklärt ist.

Zur Frage nach anderweitiger Möglichkeit der Beratung/Vertretung: Organisationen wie zum Beispiel Mietervereine oder Gewerkschaften bieten für ihre Mitglieder in der Regel kostenlose Beratung und Vertretung. Wenn diese Möglichkeit für Sie besteht, von Ihnen aber nicht für ausreichend gehalten wird, begründen Sie dies bitte auf einem gesonderten Blatt.

Zur Frage der bisherigen Bewilligung von Beratungshilfe: Wurde Ihnen Beratungshilfe in derselben Angelegenheit zu einem früheren Zeitpunkt bereits bewilligt, geben Sie bitte auf einem gesonderten Blatt das Datum der damaligen Bewilligung, den Namen und die Anschrift der Beratungsperson an. Benennen Sie außerdem die Gründe, weshalb Sie erneut Beratungshilfe beantragen.

Zur Frage nach dem gerichtlichen Verfahren: Beratungshilfe kann nur bewilligt werden, wenn in derselben Angelegenheit kein gerichtliches Verfahren geführt wurde oder wird. Dies müssen Sie auch ausdrücklich versichern. Wenn bezüglich eines anhängigen oder durchgeführten Gerichtsverfahrens Zweifel bestehen könnten, geben Sie bitte auf einem gesonderten Blatt das zuständige Gericht und das dortige Aktenzeichen an und benennen Sie kurz die Gründe, warum es sich nicht um dieselbe Angelegenheit handelt.

C Als Bruttoeinkommen geben Sie hier bitte alle Ihre Einkünfte in Geld oder Geldeswert an, insbesondere

- Lohn, Gehalt (auch Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld), Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Renten,
- Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Unterhaltsleistungen,
- Kindergeld, Wohngeld, Arbeitslosengeld, Ausbildungsförderung.

Als Nettoeinkommen gilt der Betrag, der zur Verfügung steht, nachdem alle nötigen Leistungen abgezogen wurden, insbesondere

- die auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung),
- Beiträge zu sonstigen Versicherungen (bitte auf einem gesonderten Blatt erläutern),
- Werbungskosten (notwendige Aufwendungen für Erwerb, Sicherung und Erhalt der Einnahmen, zum Beispiel Berufskleidung, Gewerkschaftsbeitrag, Kosten für die Fahrt zur Arbeit).

Maßgebend ist in der Regel der letzte Monat vor der Antragstellung; bei Einkünften aus selbständiger Arbeit sowie bei unregelmäßig anfallenden Einkünften ist jedoch ein Zwölftel der voraussichtlichen Jahreseinkünfte anzugeben. Das Einkommen des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners bzw. der Ehegattin oder eingetragenen Lebenspartnerin ist anzugeben, weil er oder sie unter Umständen als unterhaltsverpflichtete Person in wichtigen und dringenden Angelegenheiten für die Kosten der Inanspruchnahme einer Beratungsperson aufkommen muss.

Fügen Sie bitte für alle Angaben Belege bei, zum Beispiel Lohn- oder Gehaltsabrechnungen, oder wenn Sie selbstständig sind, bitte den letzten Steuerbescheid.

D Die Kosten für Ihre Unterkunft werden berücksichtigt, sofern sie nicht nach den gegebenen Umständen als offensichtlich überhöht erscheinen. Für die monatlichen Wohnkosten geben Sie bitte bei Mietwohnungen die Miete nebst Heizungs- und Nebenkosten (das sind die auf den Mieter umgelegten Betriebskosten) an. Bei Wohneigentum geben Sie bitte die Zins- und Tilgungsraten auf Darlehen/Hypotheken/Grundschulden nebst Heizungs- und Betriebskosten an.

E Es liegt in Ihrem Interesse anzugeben, welchen Personen Sie Unterhalt gewähren und ob diese eigene Einkünfte haben. Denn die Unterhaltsleistung wird berücksichtigt, wenn Sie zu dieser gesetzlich verpflichtet sind. Wenn Sie den Unterhalt nicht ausschließlich durch Zahlung gewähren (beispielsweise weil ein Kind nicht nur Zahlungen von Ihnen erhält, sondern ganz oder teilweise bei Ihnen wohnt und versorgt wird), lassen Sie diese Spalte bitte frei. Es wird dann für jeden Angehörigen ein gesetzlich festgelegter Unterhaltsfreibetrag angesetzt.

F Beratungshilfe kann auch dann bewilligt werden, wenn zwar Vermögenswerte vorhanden sind, diese aber zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage oder einer angemessenen Vorsorge dienen. Solche Vermögenswerte sind zum Beispiel

- ein selbst genutztes angemessenes Hausgrundstück (Familienheim),
- ein von Ihnen oder der Familie genutztes angemessenes Kraftfahrzeug, sofern dieses für die Berufsausbildung oder die Berufsausübung benötigt wird,
- kleinere Barbeträge oder Geldwerte (Beträge bis insgesamt 2600 Euro für Sie persönlich zuzüglich 256 Euro für jede Person, der Sie Unterhalt gewähren, sind in der Regel als ein solcher kleinerer Betrag anzusehen),
- Hausrat und Kleidung sowie Gegenstände, die für die Berufsausbildung oder die Berufsausübung benötigt werden (diese müssen Sie nur angeben, wenn sie über das Übliche hinausgehen oder wertvoll sind).

Sollte der Einsatz oder die Verwertung eines anderen Vermögensgegenstandes für Sie und Ihre Familie eine Härte bedeuten, erläutern Sie dies bitte auf einem gesonderten Blatt.

G Zahlungsverpflichtungen und sonstige besondere Belastungen können berücksichtigt werden, soweit dies angemessen ist. Unter Zahlungsverpflichtungen fallen insbesondere Kreditraten, sofern sie tatsächlich getilgt werden. Sonstige besondere Belastungen können zum Beispiel zusätzliche ärztliche Behandlungskosten oder Mehrausgaben für einen behinderten Angehörigen sein. Auch eine Unterhaltsbelastung des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners bzw. der Ehegattin oder eingetragenen Lebenspartnerin aus seiner bzw. ihrer früheren Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft kann hier angegeben werden. Bitte fügen Sie sowohl für die geltend gemachte Zahlungsverpflichtung oder sonstige Belastung als auch für die Zahlungen, die Sie leisten, und die Restschuld Belege bei (z. B. Kopie des Kreditvertrags, Kopien der Kontoauszüge o. Ä.).